

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.
1747-1808
1790**

36 (6.9.1790)

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

PUBLICANDUM.

Nachdem wegen der, von dem General-Ober-Finanz ic. Directorio, zu Beförderung der Landeskultur, auch Fabriken und Manufacturen, für das Jahr 1789/90 und 1790/91 ausgesetzt gewesenen Prämien, die vorschriftsmässigen Anmeldungen und Bescheinigungen beigebracht und gehörig geprüft worden: so sind dadurch nachstehenden Personen die instructionsmässig verdienten Prämien, zur Belohnung ihrer angewandten Bemühungen, und zu Ermunterung der Nachfolge, zuerkannt worden, als:

Das 1ste Prämium, wegen einer gezogenen Plantage von 150 Stück sechsjähriger weißer laubbarer Maulbeerbäume, 4 Fuß unter der Krone hoch, 1) in der Kurmark: dem Bürger Rhau zu Spandow, wegen gezogener 1100 Stück Maulbeerbäume; 2) in Pommern: dem Buchbinder Wähl zu Bahm, wegen einer Plantage von 150 Stück sechs- bis siebenjähriger Maulbeerbäume; 3) im Magdeburgischen: dem Kantor Niemann zu Klein-Rodensleben, wegen einer Plantage von 155 Stück zehn- bis zwölfjähriger im besten Wachsthum stehender Maulbeerbäume, und zwar jedem dieser Demerenten mit 25 Thlr. zugebilliget. Ferner ist

Das 2te Prämium, wegen angelegter Maulbeerhecken, 1) im Halberstädtischen: dem Kloster Hamersleben, wegen einer angelegten Maulbeerhecke von 573 Fuß lang; 2) in der Neumark: dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schnetter zu Peitz, wegen einer angelegten Maulbeerhecke von 1103 Rheinl. Fuß lang; 3) in der Kurmark: a) dem Pantoffelmacher Herrmann Schwarz zu Gransee, wegen einer Maulbeerhecke von 366 Fuß lang; b) dem Prediger Kunstmann zu Bufow, wegen einer angelegten Maulbeerhecke von 380 Fuß lang, und zwar jedem dieser vier Demerenten mit 20 Thlr. bewilliget worden, da der Hauptzweck der in der bestimmten Qualität angelegten Hecken erreicht ist, obgleich der Umstand, daß nach Inhalt des Prämienatzes diese Hecken um Felder, Gärten und Plantagen angelegt werden sollen, nicht gehörig bescheiniget ist. Sodann haben

Das 3te Prämium für vier Forstbediente, wegen des ausgesäeten mehresten Holzsaamens, 1) im Halberstädtischen: die beiden Förster, Köhler und Stein, zu Königshof und Bennenkenstein, wegen der im verwichenen und jetzigen Frühjahr ausgesäeten 2826 Scheffel Tannensaamen; 2) in Westpreussen: der Oberförster Brunn zu Schwach, wegen der seit 2 Jahren ausgesäeten resp. 1368 und 1660 Scheffel Rienäpfel,

Kienäpfel, und zwar jeder dieser zwei Demerenten mit 20 Thlr. ausgezahlt erhalten. Hiernächst ist in Ansehung

Des 4ten Prämii, für drei Forstbedienten, welche die größte Anzahl schöner, gerader 10 bis 12jähriger, von ihnen selbst gepflanzter Eichen, vorzeigen können, in der Kurmark: a) dem Schulzfermeister Grunewald zu Osterburg, und b) dem Ackermann Hans Wendt zu Kleinbeuster, jedem nur ein außerordentliches Prämium von 20 Thlr. bewilliget, weil die Bestimmung des Prämienfahes, daß die Eichenpflanzungen von Königl. Forstbedienten geschehen seyn sollen, in beiden Fällen mangelt; dagegen ist c) dem Oberplanteur Gröning zu Neuhoiland, wegen der in der Drauienburger Forst gepflanzten 50,000 Stück junger Eichen, das volle Prämium mit 40 Thlr. zugetheilt worden. Auch ist

Das 6te Prämium, wegen der besäeten mehresten und ansehnlichsten Sandschellen, in der Neumark: a) dem Aрендator Ewald zu Grüneberg, wegen der durch ausgesäeten Fichtensaamen stehend gemachten 20 magdeburgischen Morgen Sandschellen; b) dem Kreisdeputirten von Schönning zu Morren, wegen besäeter und mit Fichtensrauch belegter 100 magdeburgischer Morgen Sandschellen, und zwar jedem dieser zwei Demerenten mit 30 Rthl. bewilliget worden, jedoch in Ansehung des 2c. von Schönning, unter der Bedingung, daß die 100 Morgen, worauf der Sand gedämpft worden, annoch mit schicklichen Holzsaamen besäet werden müssen. Ferner ist

Das 7te Prämium, wegen der Weiden-Strauchholz-Pflanzungen zu Faschigen, und wegen der gepflanzten mehresten Weidenbäume, 1) im Hohensteinischen: der Gemeinde zu Woffleben, wegen der an den dortigen Mühlen- und Wassergräben gepflanzten 4060 Stück Weiden; 2) in der Neumark: dem Oberamtmann Möller zu Rampitz, unter Vorbehalt der Bescheinigung, daß die designirte Weidenpflanzungen zu Unterhaltung der Wasserwerke und Dämme des *prædii*, auf dessen *fundo* die Anlage gemacht ist, bestimmt sind; 3) in der Kurmark: dem Deichinspector Krause zu Briezen, wegen angepflanzter 7605 Stück junger Kopfweiden, und zwar jedem dieser drei Demerenten mit 20 Rthl. accordiret worden. Desgleichen haben

Das 8te Prämium, wegen angelegter lebendiger Hecken von Weiß- und Schwarzdorn, auch Büchen und Rüstern, 1) im Halberstädtischen: der Förster Eimbrodt zu Ermöleben, wegen einer um den Forstgarten angelegten dergleichen Hecke von 221 Ruthen lang; 2) im Magdeburgischen: a) der Kaufmann Wünger zu Calbe, wegen einer angelegten Rüstern- und Weißdornhecke um seinen Weinberg, von 356 Ruthen lang; b) der Colonist Christoph Reichior Werner zu Schönbeck, wegen der um sein Etablissement angelegten dergleichen Hecke, obgleich etwas Pflaumenstrauch darunter befindlich, in Rücksicht, daß der Competent ein Colonist ist, und zwar einem jeden dieser drei Demerenten mit 20 Thlr. ausgezahlt erhalten. Ferner ist

Das 9te Prämium, wegen der, vorzüglich in Litthauen, Ost- und Westpreussen, auch der Grafschaft Mark, um Gartens, Tristen und Hütungen aufgeführten mehresten Feldstein Mauern, in Litthauen: a) der Gemeinde zu Groß-Rosinsky, wegen der in ihren Feldern und um ihre Gartens angelegten Feldstein Mauern, von 289 Rheinländ. Ruthen lang; b) der Gemeinde zu Klein-Brondken, wegen einer gleichmäßigen Feldstein Mauer von 288 Ruthen lang; c) der Gemeinde zu



zu Floesten, ebenfalls wegen einer Felsstein-Mauer von 772 Ruthen lang; d) der Gemeinde zu Zugnaitzchen, wegen einer dergleichen von 601 Ruthen lang, und zwar jedem dieser vier Demerenten mit 20 Thlr. zugebilliget worden. Sodann hat

Das 12te Prämium für vier Impetranten, welche die besten Alleen von Obstbäumen an den Landstraßen anlegen und fortbringen, im Halberstädtischen: die Gemeinde zu Bernigerode, wegen der vor dem Dorfe und der Landstraße Alleenweise gepflanzten 510 Stück Obstbäume, mit 20 Thlr. ausgezahlt erhalten. Ferner ist

Das 14te Prämium für einen Bäcker, Brauer und Brantweinbrenner im Cleve- und Meursischen auf den Gebrauch der Steinkohlen, statt der Holzfeuerung, ausgefetzte Prämium, 1) im Clevischen: dem Bäcker und Faselbrenner Marcellus Stevens zu Kanten, wegen der im vorigen Jahre verbrauchten 219 Gang Setafahlen; 2) im Meursischen: dem Brantweinbrenner Carl Tellerling zu Meurs, wegen verbrauchter 1000 Gang Steinkohlen, und zwar jedem dieser Demerenten mit 20 Thlr. bewilliget worden. Auch ist

Das 18te Prämium, auf den Gebrauch der Torffeuerung bei Ziegel- und Kalkbrennereien, in der Kurmark: dem Oberamtmanne Fromme zu Linum, welcher einen glücklich reussirten Versuch gemacht hat, Mauer- und Dachsteine bei Torf zu brennen, mit 50 Thlr. zugetheilt worden. Sodann ist

Das 25te Prämium, für die hiesigen Brauer und Brantweinbrenner, die sich zu ihrem Gewerbe zuerst der Steinkohlen, statt der Holzfeuerung bedient haben, der hiesigen Brantweinbrennerwitwe, Elie Jouin sen. mit 20 Thlr. zugebilliget worden. Ferner haben

Das 31te Prämium, für vier Gemeinden, die ihre Gemeinheiten selbst unter sich theilen, 1) in der Grafschaft Mark: die Interessenten der Westiger Holzmark, Niederamts Uana, wegen dieser unter sich vertheilten Holzmark; 2) in Kithauen: a) der Gemeinde zu Alt-Kuttarren, b) der Gemeinde zu Antleuthen, c) der Gemeinde zu Schlaunen; 3) in der Kurmark: a) der Gemeinde zu Dranse, b) der Gemeinde zu Brunow und Packerbusch, und zwar jede dieser sechs Gemeinden mit 30 Thlr. ausgezahlt erhalten. Sodann ist

Das 32te Prämium, für vier Competenten, so die mehresten Pfunde Futterkräuter samen ausgesäet, oder künstliche Wiesen angelegt haben, 1) im Halberstädtischen: dem Prediger Jacobi zu Guderleben, wegen angelegter 16 1/2 Morgen künstlicher Wiesen, und der darauf ausgesäeten 29 1/2 Schffel Esparsette, und 17 Pfund Kopfflee und Lucernensamen; 2) in der Neumark: dem Amtmann Küssel zu Schulzendorf, wegen angelegter 13 1/2 Morgen künstlicher Wiesen, und der darauf ausgesäeten 405 Pfund Kleeversamen; 3) in der Kurmark: dem Polizeikommissario Schwan zu Lichtenberg, wegen ausgesäeter 900 Pfund rothen und weißen Kleeversamen, und zwar jedem dieser drei Demerenten mit 20 Thlr. bewilliget worden. Auch ist

Das 33te Prämium, für zehn Bauern, wovon jeder zwei Morgen Magdeburgisch mit Futterkräuter besäet hat, im Halberstädtischen: a) dem Johann Heinrich Barner zu Kühne, wegen besäeter drei Morgen mit Klee; b) dem Conrad Wiker daselbst, wegen acht Morgen; c) dem Andreas Heinemann zu Wulferstedt, wegen vier Morgen; d) dem Schulzen Andreas Fiedler zu Guderleben, wegen

4 Mor.



4 Morgen; und e) dem Schulzen Henze zu Woffleben, wegen vier Morgen, und zwar jedem dieser fünf Demerenten mit 5 Thlr. zugeeignet worden. Ferner ist

Das 34ste Prämium, für vier Gemeinden oder einzelne Wirthe, welche die Stallfütterung des Rindviehes an Orten, wo sie noch nicht üblich gewesen ist, einführen, 1) im Halberstädtischen: dem Johann Heinrich Barner zu Bühne, wegen der auf sechs Stück Rindvieh eingeführten Stallfütterung; 2) in der Kurmark: dem Deonomus Ebersbach zu Lichtenberg, wegen der auf neun Stück Rindvieh eingeführten Stallfütterung, und zwar jedem dieser zwei Demerenten mit 20 Thlr. zugebilliget worden. Auch hat

Das 36ste Prämium für vier Wirthe, welche die Mergel-Düngung zuerst einführen, in Pommern: die Dorfschaft Kerstin, wegen der mit Mergel bedüngten 130 Scheffel Roden Ausfaat, und zwar mit 20 Rthl. erhalten. Desgleichen haben

Das 37ste Prämium auf die Einführung des Pflügens mit Ochsen, im Magdeburgischen: a) der Kossäte Carl Schulze zu Schweitsch, b) der Kossäte Christian Kuhl zu Prantitz, c) der Christian Gottfried Bruckhaus zu Trebitz, und d) der Richter Carl August Leisering, und zwar jeder dieser 4 Demerenten mit 20 Rthl. zugebilliget erhalten. Sodann ist

Das 39ste Prämium für vier Unterthanen in Ostfriesland und dem Harlingerlande, auch der Grafschaft Mark, welche bei der jährlichen Hengstföhrung, die vier besten ausländischen Hengste vorführen, und daß sie solche zu Beschälern halten, nachweisen, in Ostfriesland: a) des Jacob Wyssen Spinnecker's Wittwe zu Westermarsch, b) dem Hinrich Cassens Kastele zu Harenburg, c) dem Evert Bastians zu Lütetsburg, und d) dem Dirk Epke zu Bagband, und zwar jedem dieser vier Demerenten mit 50 Rthl. bewilliget worden. Ferner hat

Das 43ste auf die Beförderung des Waidbaues ausgesetzte Prämium, im Westpreussischen Neuhdistric: der Zimmergeselle Gayser zu Großwa, in der Voraussetzung, daß der von ihm gewonnene Waid dem ausländischen in der Güte und Preise gleich kommt, mit 40 Rthl. bekommen. Auch ist

Das 50ste Prämium für zwei Personen, die ein Stück selbst verfertigter Spitzen, so den Brüstlern an Dessen und Feinheit gleich kommen, vorzeigen, in der Kurmark: der Christiane Friederike Schustern zu Prenzlau, mit 25 Rthl. accordiret. Nicht minder

Das 53ste Prämium für denjenigen Wollfabrikanten in den Städten Herforden und Bielefeld, oder in der Grafschaft Mark, welche das beste Stück gestreiften Flanell oder Baumwollen produciren, im Mindenschen: dem Caspar Heinrich Mischentrup zu Herforden, wegen producirter drei Proben baumwollen Zeug mit 25 Thlr. zugebilliget. Auch

Das 54ste Prämium für zwei Fabrikanten, welche zum erstenmal wenigstens für 1000 Thl. wollene Waaren von eigener Verfertigung außer Landes debittiren, in Ostfriesland: dem Raschmacher Leopold zu Emden, um die Fabrikation der wollenen Waaren in dortiger Provinz mehr zu besördern, mit 40 Thlr. bewilliget worden. Desgleichen haben

Das 57ste Prämium, für vier Unterthanen, so von selbst gewonnenem Flachse in einem Jahre das mehreste Hausleinen verfertigt haben, 1) in der Kurmark: der Schulze Krüger zu Blankenburg; und 2) in der Grafschaft Mark: der Schulze

Schulze Velmede zu Bedinghofen, und zwar jeder beider Demerenten mit 20 Thlr. erhalten. Ferner ist

Das 58ste Prämium für zwei Personen, welche den besten, feinsten und mehresten leinen Dammasß würlen, 1) im Halberstädtischen: dem Dammasßweber Franz Heinrich Henscher zu Halberstadt; 2) im Mindenschen: dem Dammasßfabrikanten Donnermann zu Bielefeld, und zwar jedem mit 20 Thlr. zugebilliget. Nicht minder

Das 65ste Prämium für diejenigen vier Unterthanen in den Grafschaften Lingen und Mark, die auf neu angeschafften Weberstühlen zur Haushaltung oder zum Verkauf eine Quantität Leinen gewebt oder weben lassen, im Lingenschen: a) dem Colono Hölvelmeyer zu Lehen; b) dem Heuersmann Berend Herrmann Bertels zu Espel; c) der Anna Christina Meyern zu Schapens, und d) der Anna Maria Regting zu Freren, und zwar jedem dieser vier Demerenten mit 8 Thlr. accordiret. Desgleichen

Das 66ste Prämium für vier Mädchens oder Frauenspersonen in den Grafschaften Lingen und Mark, die innerhalb Jahresfrist das Weben gelernet, und für sich oder andere ein oder mehrere Stücke Leinwand gewebt haben, im Lingenschen: a) des Neubauers Wofß Töchter Elisabeth und Agnese zu Bokraden; b) des Colonist Diekers zu Bettrup zwei Töchter; c) der Anna Maria Bydenbleke zu Mettingen; d) der Anna Margaretha Lambers zu Freren, und zwar jeder dieser vier Demerentinnen mit 5 Thlr. zugebilliget. Sodann haben

Das 69ste auf das feine Baumwollen-Garn-Gespinnst ausgesetzte Prämium, in Pommeren: a) die Frau des Wachtmeisters Koch zu Sark; b) der Dragoner Berger daselbst; c) die Frau des Unterofficiers Blank daselbst; d) die Frau des Unterofficiers Rilow daselbst, und zwar jeder dieser vier Competenten mit 20 Thlr. erhalten. So wie auch

Das 70ste Prämium für diejenigen sechszehn Haushaltungen geringer Leute in der Niedergrafschaft Lingen, welche durch die vorgeschriebenen Atteste, das mehreste Garn-Gespinnst aus gekauften oder geborgten Flachß, Hanß oder Wolle nachweisen, im Lingenschen: a) der Wittwe Schütten zu Andervenne; b) der Frau des Vorstehers Brandel zu Holzhausen, und c) der Elisabeth Kdp zu Freren; und zwar jeder dieser drei Personen mit 3 Thlr. zugetheilt worden ist. Ferner ist in Ansehung

Des 71sten Prämii für diejenigen sechs Jüngens oder Mannspersonen in der Grafschaft Lingen, welche innerhalb Jahresfrist das Spinnen zuerst erlernt und neben ihrer sonstigen Arbeit betrieben haben: Der Lingenschen Kammer-Deputation, da dieses Prämium nur für sechs Personen ausgesetzt ist, überlassen worden, solches nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen, den qualificirtesten von den sich dazu gemeldeten funfzehn Competenten zuzubilligen, oder allenfalls durchs Loos an sechs derselben mit 4 Thlr. für jeden zu vertheilen. Sodann ist

Das 72ste Prämium für sechs junge Burschen im Magdeburgschen und in der Neumark, die sich auf das Garn-Gespinnst legen, im Magdeburgschen: a) dem Sohn des Schusters Altenau zu Drehel, Namens Christoph; b) den beiden Ebbnen des Invaliden Bäcker zu Varchen, Namens Johann Friedrich 14, und August 12 Jahr alt; jedem dieser zwei Demerenten mit 5 Thlr. bewilliget worden. Ferner hat

Das 73ste Prämium für zwei Commercianten in der Grafschaft Lingen, die
erweidlich



erweislich das mehreste Flachs zum Spinnen auf Borg, gegen zweckmäßige Zurücklieferung des Garns oder zum Verkauf in gleicher Absicht ausgegeben haben, im Lingenischen: der Kaufmann Albers zu Versten mit 8 Thlr. erhalten. Nicht minder ist

Das 74ste Prämium für die sich zuerst meldenden vier Colonos in der Grafschaft Lingen, welche innerhalb Jahresfrist erweislich zwei Scheffel Leinsaamen und zwei Scheffel Hanf ausgesät, zum Wachsthum befördert und das Produkt zur Bearbeitung zugerichtet haben, im Lingenischen: a) dem Colono Wersborg zu Wockraden; b) dem Stroot Lucas zu Gorsten; c) dem Colono Hoffschulte zu Ferren, und d) dem Colono Rosenmüller zu Bawinkel; und zwar jedem dieser vier Competenten mit 10 Thlr. zugetheilt, auch

Das 76ste Prämium für zwei Neubauer oder Heuerleute in der Grafschaft Lingen, welche sich zwei oder mehrere Zugochsen zur beständigen Weibehaltung und Ackerbestellung anschaffen, im Lingenischen: a) dem Neubauer Wilm Tagge zu Wettrup; b) dem Neubauer Jan Niebuer zu Lengerich, und zwar jedem ganz mit 10 Thlr., außerdem auch; c) dem Neubauer Gerd Bräning zu Altenlünne zur Halbschied mit 5 Thlr. bewilliget worden. Sodann ist

Das 78ste Prämium für zwei Unterthanen in der Grafschaft Lingen, welche den mehresten Klee aussäen, und wenigstens fünf Berliner Scheffel Saot davon angebauet haben, im Lingenischen: dem Colono Dyckotte zu Versten mit 8 Thlr. accordiret; nicht minder

Das 79ste auf die zu befördernde Einführung der spanischen Schaafzucht in der Kurmark und dem Magdeburgischen ausgesetzte Prämium, im Magdeburgischen: a) dem Amtsrath Müller zu Trebitz, und b) dem Administrator Hoffmann zu Gnolpyzig, und zwar jedem dieser zwei Demerenten mit 50 Thlr. zugebilliget worden. Ferner hat

Das 84ste Prämium für diejenigen Kurmärkischen Unterthanen, welche auf ihren sonst unnützen Sand, Acker, eine Fichten-Schonung anlegen und fortbringen, in der Kurmark; der Policei-Bürgermeister Natus zu Beeskow, auf die in Schonung gelegte und mit Fichtenfaamen besäete fünf Morgen à 5 Thl. für jeden, zusammen mit 25 Thlr. erhalten. Auch ist

Das 85ste Prämium für drei Landwirthe in der Grafschaft Mark, welche erweislich in einem Jahre, zwei bis drei Fohlen selbst gezogen haben, im Märkischen: dem Schulzen Voing zu Derne, mit 20 Thlr. accordiret worden. Nicht minder

Das 92ste Prämium für zwei Unterthanen in der Grafschaft Teltow, welche die besten Beschäler halten, im Lingenischen: a) dem Colono Sander zu Wettrup, und b) dem Colono Wosß zu Handrup, und zwar jedem mit 30 Thlr. bewilliget, und endlich

Das 93ste Prämium für zwei Unterthanen im Fürstenthum Halberstadt, welche den Tobacks und Hirse-Bau am mehresten pouffiren, im Halberstädtischen: dem Seifensieder Siegmund Rosenthal zu Halberstadt mit 30 Thlr. zugebilliget worden. Außerdem haben noch, in der Kurmark: der Referendarius Feige zu Potsdam für seine Abhandlung von Vertilgung der Wickelraupen, ein extraordinäres Prämium von 40 Thlr., und in Litthauen: die Einsäßen der Dorfschaften Wiesdowen und Popuschienen für die nach-dem nähern Zeugniß der dortigen Kammer vom.



vom 29 Sept. a pr. bewirkten Auseinandersetzung ihrer Gemeinheiten, ohne Zuziehung einer Separations-Commission, und zwar jede Gemeinde das Prämium von 30 Thlr. angezahlt erhalten. Den übrigen zu verschiedenen Prämien sich zwar gemeldet, aber nicht hinlänglich legitimirten Competenten, bleibt nach beigebrachter Bescheinigung, ihr Anspruch bei der künftigen Vertheilung, so weit solcher qualificirt befunden werden wird, vorbehalten. Berlin, den 22. July 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
 v. Wörmthal. v. Schulenburg. v. Heintz. v. Werder. v. Arnim. v. Mausewitz. v. Wolf.

Abertiffements.

1 Am Donnerstage den 16ten Sept. curr., sollen folgende Stücklande und kleine Domainen Stücke im Amte Esens, von May 1791 an, öffentlich wieder verpachtet werden, als: die Heider Stücklande, die Margenser Weetlande, jedoch mit Ausschluß der 19 Diemat nördliche Hälfte von 38 Diemat, die Weetlande im Mittelhamm, 3 1/2 Diemat am Eulenberge, 4 Diemat am Weedwege, das Langeland erste und 2te Hälfte, 2 1/2 Diemat im Fächen, der Cavalier Stuhl, das Koblischel bei dem Herrn Garten, der Kaninchenfang auf dem Westende der Insel Langoo, das Flack nebst dafiger Fischerei, mit der Grasung des Walles; sodann die Fäbre zu Westeraccum.

Liebhaber können sich besagten Tages, Vormittags um 10 Uhr, zu Esens auf dem Rathhause einfinden, und ihre Offerten erlösen.

Signatum Aurich, den 26ten Julii 1790.

Königl. Preußl. Distrl. Krieges- und Domainen-Cammer.

2 Am Dienstage den 21ten Sept. curr., soll der Herrschaftliche Platz auf dem Westeraccumer Neulande im Amte Esens, welchen Focke Eyben heuerlich auget, auf anderweite 6 Jahre von May 1791 an, öffentlich wieder verpachtet werden. Liebhaber, welche eine hinlängliche Sicherheit für die Pacht zu stellen im Stande, können sich demnach besagten Tages, Vormittags um 10 Uhr, auf der Cammer Commissions-Stube hieselbst einfinden, und ihre Offerte verhandeln.

Signatum Aurich, den 26ten July 1790.

Königl. Preußl. Distrl. Krieges- und Domainen-Cammer.

3 Nachdem Seine Königl. Majestät von Preussen ic. Unser allergnädigster Herr, allerhöchst nötig gefunden haben, eine Declaration über die Verbindlichkeit der Gemeinen und Schul-Societäten wegen unentgeltlicher Herbeiholung ihrer Schullehrer zu erlassen, als wird solche hiemit bekannt gemacht, um sich in etwa künftigen vorkommenden Fällen darnach zu richten. Aurich, den 26ten August 1790.

Königl. Preußl. Distriktl. Consistorium.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da Uns vortragen worden, daß bey der Uns so sehr am Herzen liegenden Verbesserung der Schulanstalten, es hauptsächlich darauf mit ankomme, daß aller Orten taugliche Lehrer bestellt und angenommen werden; hierzu aber nicht immer taugliche Subj. in der Nähe zu haben sind, vielmehr die-

selber



selben zum Theil aus entfernteren Gegenden, besonders aus *Seminariis*, wo sie zu dieser ihrer Bestimmung vorbereitet und gebildet worden, herbegeholt werden müssen; alsdann aber sehr oft Zweifel und Schwierigkeiten entstehen; wie es mit dieser Herbeholung gehalten, und von wem solche besorgt werden solle; So haben Wir, um alle Schwierigkeiten und Hindernisse, welche von dieser Seite her einer solchen Verbesserung der Schulanstalten entgegengelegt werden mögen, aus dem Wege zu räumen, für gut gefunden, nachstehende allgemeine Bestimmungen darüber festzusetzen.

1.

Wenn irgendwo über die Verbindlichkeit, neue Schullehrer herbeuzuholen, durch besondere Verträge oder wohl hergebrachte Gewohnheiten irgend etwas bestimmtes festgesetzt ist; so soll es dabey nach wie vor lediglich sein Bewenden haben.

2.

Wo es aber an dergleichen bestimmten Festsetzungen ermangelt, da soll eine jede Gemeinde, bey welcher ein neuer Schullehrer bestellt werden, oder wo mehrere Gemeinen zu Einer Schule geschlagen sind, die ganze Schul-Societät, den neuen Lehrer mit seiner Familie und Habseeligkeiten unentgeltlich herbeuzuholen verbunden seyn.

3.

Es soll aber eine solche Gemeinde oder Schul-Societät nur schuldig seyn, den neuen Lehrer innerhalb der Grenzen der Diöcese und des Consistorial-Distrikts, zu welchem der Ort gehöret, herbeuzuholen; es wäre denn, daß die Entfernung des außershalb dieser Grenzen, jedoch innerhalb der Königlichen Lande wohnenden und berufenen Schullehrers nur zehn Meilen von dem Orte der Gemeinde betrüge; als in welchem Fall, so wie bey einer witeren Entfernung, die Gemeinde oder Societät denselben dennoch, jedoch immer nur auf zehn Meilen weit, abzuholen verbunden ist. Auch soll ein solcher Schullehrer schuldig seyn, sich mit Einer, Zwey bis höchstens Drey vierspännigen Fuhrern zu begnügen; und die Zeit der Abholung soll jedesmal so regulirt werden, daß die Saat- und Erndte-Zeit den Gemeinen davon frey bleiben.

Wir befehlen also hierdurch sämmtlichen Gemeinen und Schul-Societäten, sich nach dieser Verordnung in Zukunft gehörend zu achten; und soll dieselbe gewöhnlichermaassen publicirt, auch von den Collegiis und Gerichts-Ordnungen über deren Befolgung pflichtmäßig gehalten werden. Begeben Berlin, den 2ten Juny 1790.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Schulenburg. v. Heintz. v. Mausewitz.

Sachen, so zu verkaufen.

I Bey dem Emders Amtgerichte ist auf Ansuchen des weil. Wolbrand Hagen Erben, Hagen Wolbrands et Consorten, Behuf ihrer Erbaueinandersetzung, die Subhastation ihres gemeinschaftlichen Heerdes nahe bey Hinte, Ringwehram genannt, mit $153 \frac{1}{2}$ Grosen Landes, so von vereordneten Taxatoren auf 35475 Gulden in Gold gewürdigt worden, erkannt, und Termin licitacionis auf den 12 und 27ten August und 5ten September präfigiret, wovon die beiden ersten auf der Emders Amtsstube, der letzte aber zu Hinte abgehalten werden soll.

Die

Die Verkaufs-Conditiones sind den Patentis, welche am Amtgerichte, zu Detmold und Hare affigirt sind, beygefüget, können auch bey der Behörde abschriftlich gegen die Gelübden abgefodert werden.

Ubrigens werden alle und jede, welche auf obiges Immobile ein Servitut, Real- oder sonstiges Recht zu haben vernehmen, hiedurch aufgefordert, ihre Gerechtfame spätestens im letzten Termin anzuzeigen und zu justificiren, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besizer und in so weit sie obige Immobilia betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

2. Heinrich Behrens Müller und dessen Miterben wollen den 5ten September ihr an der kleinen Mühlenstraße stehendes, von dem Schuster Willem Martens bewohntes Haus und Garten zu Norden im Weinhanse öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones sind bey den Aedilibus Senator Jacobsen et Conj. gratis einzusehen.

3. Der Registrator Mellner ist gesonnen, das zu Norden an der Seyhlstraße im Westerkloster 2ten Rott No. 335. stehende, arthet von dem Korbmacher Bernardus bewohnt werdende Haus samt Garten aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich deshalb bey ihm in Emden oder bey dem Buchhändler Mons. Schulte zu Norden melden.

4. Die Hochfreyherrl. Herrschaft zu Dornum ist freywillig gesonnen, einige übercomplete Meubles, als ein completes fein Porcellanen Tafel Service, weiß mit blauen Blumen, bestehend in Suppen podolien: Schüsseln, Tellern etc. sodann 30 Paar Theestassen mit Henkeln, 2 Späßkannen, 2 Milchkannen von schönen feinen Dresdener Porcellain mit Laubwerk, 10 Stück Choceoladebecher, von japanischen Porcellain, nebst verschiedene moderne Deckelgläser; ferner 2 große hohe Pendul Uhren mit Kasten, wovon die eine englisch und 4 Wochen lang gehet, und eine Tafel Pendul Uhr mit Kasten; eine 4sitzige Hamburger mit gelben Plüsch ausgeschlagene Kutsche, verschiedene aufbaumten zum Theil eingelagte Kassen, eine Boudelley mit Glashüren, verschiedene Metallen, Kupfer, Messing und Eisengeräthe, und was mehr zum Vorschein kommen wird, am nächstkünftigen 13 Sept., des Montags, bey öffentlicher Ausmieneri verkaufen zu lassen. Liebhaber können sich also am bestimmten Tage auf der Herrschaftl. Vorburg in Dornum einfinden, und nach Belieben kaufen.

5. Vermöge der auf dem Amt- und Stadtgerichte zu Aurich affigirten Subhastationspatente, und denselben angehängten Conditionen mit Taxe, die auch bey dem Auctions-Commissair Neuter einzusehen sind, soll der Eheleute Berend Antons und Antje Theen Haus mit Garten und Lande zu Leepdorff, nach Abzug der Erbpacht auf 150 Gl. in Golde eidllich taxiret, am 2ten October, Nachmittags 2 Uhr, in des Vogten Reddermann Wirthshause zu Marienhave öffentlich feilgeboten, und mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Zugleich werden die unbekanntes Prätendenten hiedurch aufgefordert, ihre etwaig Gerechtfame am 8 September bey dem Amtgerichte Aurich anzugeben; widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besizer, und in so weit sie obige Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

6. Vermöge bey dem Amtgerichte zu Wittmund ausgefertigten Subhastationspatenti
(No. 36. F i i i i)



patenti und diesem inserirter Edictal-Citation soll das von dem weiland Dirc Janssen nachgelassene halbe Haus und Garten auf der Carolinen Grobe, so auf 100 Rthlr. in Gold eidlich gewürdiget, am 15ten September d. J. in der Wittwen Decker Behauung hieselbst öffentlich verkauft werden, und müssen sämtliche auf dieses Immobile und übrigen Nachlaß des Dirc Janssen Anspruch zu haben vermeinende, ihre Prätensionen alsdann bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens angeben und justificiren.

7 Nachdem der zu Terborg belegene Platz der weil. Antie Frising's cum annexis, wovon die Gebäude auf 2900 Gl. in Gold
sodann die Ländereyen auf 22720 Gl. in Gold

in Summa auf 25620 Gl. in Gold

süßlich gewürdiget worden, subhastiret, und mit Uebereinstimmung der volljährigen Emden, auch in Rücksicht der minderjährigen Erben mit Obervormundschaftlicher Approbation, in dreyen Terminen, nemlich den 24ten August und den 16ten September a. c. auf dem hiesigen Amtshause, sodann aber den 23ten October a. c. zu Neermöhr in des Herr Jans Smits Hause öffentlich feilgeboten, und in diesem 3ten und letzten Termin dem Meistbietenden mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation zugeschlagen werden soll; so wird solches dem Publico und denen Kaufsüchtigen hiemit bekannt gemacht, um sich an benannten Tagen und Orten zu melden und ihr Voth zu erlösen.

Conditiones und Taxen sind denen zu Leer, Oldersum und Emden angeschlagenen Subhastationspatenten beigelüget, können auch bey dem Ausmienen Schelten eingesehen, und für die Gebühr Abschriften davon genommen werden. Leer im Amtgerichte den 26ten Julii 1790.

8 Am 30ten Sept. nächstk. sollen zu Emden auf dem Rathhause des Nachmittags um 2 Uhr folgende Pretiosa, als ein goldener Haack und Auge, ein Paar silberne Schuhknallen, ein Degen mit einem silbernen Gefäße, eine goldene Taschenuhr mit dito Kette, ein Halschloß mit Steinen, ein Obrengehänge mit Steinen, und ein silberner Taschenbügel, der Ausmienen Ordnung gemäß öffentlich verkauft werden, welches hiemit bekannt gemacht wird; auch sind die bemeldte Stücke drey Tage vor dem Verkauf bey dem Ausmienen von Letten zu besehen.

9 Op Dingsdag, den 14 September, zal door de Makelaar A. R. Voget aan de Wester Bot-Venne tot Emden by publyke Venditie een Lading Noordse Haut-Waaren, zo eerst aangebragt door Schipper Coert Mayboom, bestaande in Sagebalken, Jufferhaut, Huisbalken, Dykdollen, Deelen, Balkoenders, Emmerstaven, Bekkerhaut en meer andere, verkogt worden.

10 Op Woensdag, den 8 September, zal door de Makelaars Alb. Haynings, H. Smidt, S. Sywetz, tot Emden op den Beurfenzaal publyk uitpresenteert en aan de Meestbiedende verkogt worden
200 Lasten



200 Lasten Rapzaat; wiens Gading het is, gelieve zig ter benoemde Dag des Agtermiddags om twee Uir ter Plaatz intevinden. Emden, den 26ten August 1790.

11 Am Sonnabend, den 11 Sept. will Liabring Hicken in Dingum 25 Stück Enter- und Saugfäßen bei seinem Wohnhause dem Meistbietenden verkaufen lassen.

12 Des Jan Jacobs Otten auf dem Rhander Wehn belegene beide Wehpläge werden den 28ten September a. e. im Compagniehause daselbst, des Morgens um 10 Uhr, öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden. Conditiones sind bey dem Ausmiener Hölischer einzusehen.

13 Am Montage, den 20 Sept. des Morgens um 10 Uhr, will Ejelmer Janssen Wittwe in Norden durch den Ausmiener Thoden von Welsen allerhand Hausgeräthe, Mannskleider, Pferde, Wagen, Rüge und was mehr zum Vorschein kommen wird, öffentlich ausmienen lassen.

14 Der weyl. Engel Jansen Erben, Schiffer Jan Focken et Conf. wollen die von der Erblasserin nachgelassene sämtliche Mobilien, als Kisten, Kasten, Kupfer, Zinnen, Betten und Bettgewand, am 9ten September cur. in Oldersum bey dem Sterbehause durch den Ausmiener Egberts öffentlich verkaufen lassen.

15 Herr Kaufmann Mühlenbeck in Greetshyl will eine Ladung von etlichen tausend Pfund Thee, als Camppoy, Congo und Theebay, bei ganzen, halben, viertel Kisten und 25 Pfunden, wie auch Koffeebohnen und Zucker, am 20ten September nächstkünftig, des Vormittags 9 Uhr, zu Greetshyl in des Posthalters Diepen Behausung auf 3 bis 4 monatliche Zahlungszeit öffentlich verkaufen lassen.

Seerd Wilken will sein von Cloas Claassen übernommenes Haus in Dilsam am 23ten September nächstkünftig, des Nachmittags, in Dilsam öffentlich verkaufen lassen.

16 Vermöge beym Amtgerichte zu Wittmund und zu Carolinen Syhl affigirten Subhastationspatents, sollen die zum Nachlaß des weyl. Schiffers Weyert Wessels gehörige 2 Diematen Landes in der Carolinen Brode, so auf 142 rthl. 24 Sch. 15 w. eidlich gewürdiget worden, am 15 September d. J. in der Wittwe Dekers Behausung hieselbst öffentlich verkauft werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Realprätendenten dieses Grundstücks hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Berechtigte sich längstens in dem angezeigten Licitationstermin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

17 Die zurückgelassene Mobilien des vormaligen Regierungs- Bedellen Fischer in Aurich, als Kupfer, Zinnen, Messing, Schränke, Tische, Stühle, Betten, Leinwand, etc.



zeug, und was mehr zum Vorschein kommen wird, sollen den 10 Sept. als am nächsten Freytag, öffentlich verkauft werden.

18 Wittwub. Beim Funnir alten Erbl will d. r Hero Upts seiner wepl. Ebe-
frauen Kleidungsstücke und sonstige Sachen, am Donnerstag, den 9ten Septemder, öf-
fentlich verkaufen lassen.

Verheurungen.

1 Rudolph Harms ist willens seinen zu Dstelbur belegenen ansehnlichen Heerd
anderweit auf 3 oder 6 Jahre wiederum aus der Hand zu verheuren. Diejenigen,
welche Lust haben denselben zu benuzen, müssen sich ohne Zeitverlust, und je eher je lieber,
deswegen bey ihm daselbst melden.

2 Der Kaufmann Harm Kaasjes Heyer ux. nom. und sein Sohn Raatje H.
Heyer zu Ditzum, wollen ihre Behausung cum annexis, worin die Krämercy seit vielen
Jahren mit gutem Succes getrieben; bestehend in 2 Wohnungen, Pachhaus, Keller,
Edebank, Stellungen, Sorten, Schalen, Maasse, Gewichte 2c. auf künftigen May 1791
anzutreten, auf 3 oder mehrere Jahre aus der Hand daselbst verheuren; wer dazu
Lust hat, kann sich je eher je lieber zu Ditzum angeben und heuren.

3 Jacob Grell will sein halbes Haus, welches jetzt von dem Regierungs-Pedell
Töpfer bewohnet wird, auf künftigen May 1791 verheuren.
Aurich, den 25 August 1790.

4 Am Dienstage den 14 Sept. curr., sollen folgende auf May 1791 pachtlos
werdende Herrschafft. Stücklande, als:

18 1/2 Grajen Dsteeler ausgespittete Lande,
die Kupfer Vor- und Mittelbenne, wie auch Gasse,
die Aufschläge von Lemans und Startens Heerd zu Wiesens,
anderweit wiederum verpachtet werden, und können sich die Liebhaber desfalls am gedach-
ten Tage, Vormittags um 10 Uhr, in hiesiger Königl. Rentey einfinden.
Signatum Aurich in der Königl. Rentey, den 26 August 1790.

5 Der Herr Schreime Rath von dem Arpelle zu Midlum, will am 10 Septem-
ber a. c. zu Emden im Heeren Regiment, in des Eilbert Hinr. de Bries Behausung,
20 Grajen grün Land, welche unter der Stadt Emdenschen kleinen Deichacht zum neuen
Thore heraus liegen, zur Weide oder zur Weede öffentlich auf verschiedene Jahre verheu-
ren lassen. Die Conditiones sind bey dem Kasmiener H. R. Storch gratis einzusehen.

6 Des wepl. Christopher Altes Vries Kinder Vormänder wollen ihrer Pupillen
von Meane Jacobs angekauften Plakes Eit. Weed. und Bauländer stückweise auf
6 Jahre, von Martini c. an, den 18 Sept. des Nachmittags um 1 Uhr, im Lütetsbur-
gischen Krüge öffentlich verheuren lassen.

Gelder, so ausgedoten werden.

1 Jan Voel in Emden, hat am bevorstehenden October 1790, pl. m. 100
Louisdor



Louisdor Pupillen Gelder, gegen hypothecarische Sicherheit und übliche Zinsen zu belegen, wer davon Gebrauch machen kann, werde sich baldigst. Briefe erbittet er franco.

2 70 Gulden Arngelder sind von Stund an gegen sichere Hypothek und 5 pCt. Zinsen zu belegen; wer hiervon Gebrauch machen kann, hat sich bei dem Arn.vor.sicher Jan Coers in Westerende franco zu melden.

3 75 Rthl. Gold hat die Armenkasse zu Aurich zinslich zu belegen; wem damit gedienet und hypothecarische Sicherheit stellen kann, wolle sich bei derselben melden.

4 Der Armen-Vorsteher Marten Dittes hat 250 Gl. Cour. von der Linnelers Armenkasse gegen Michaely auf sichere Hypothek zinslich zu belegen.

5 85 rthl. in Gold und 150 rthl. Cour. hat die Armenkasse zu Wittmund sogleich zinslich zu belegen; wem damit gedienet ist und hypothecarische Sicherheit stellen kann, wolle sich bey derselben melden.

6 Der Cassirer bey der Heringsfischer-Compagnie S. Ehlers zu Emden hat curatorio nomine sogleich 800 rthl. Preussisch Courant gegen hypothecarische Sicherheit und übliche Zinsen zu belegen; wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich des sörder-samsten bey ihm melden.

7 Die Vormünder über Willm Jürgens Freesen Tochter, Johann Hinrich Rosslamm und Hermannus Weres Brak.nhoff, zu Sökinghurst und Holte, haben auf Michaelis 150 fl. und 250 fl. auf May inssehend zinslich zu belegen.

Citationes Creditorum.

1 Beym Emden Amtgerichte sind, auf Ansuchen des Haukmanns Elms Alberts zu Westerlee, Edictales wider alle und jede, welche auf den ihm von des wepl. Friedrich Aden Erben öffentlich verkauften Heerd auf dem neuen Bunder Polder aus irgend einem rechtlichen Grunde Anspruch und Forderung, wie auch Käufersrecht zu haben vermenen, erkannt, und müssen etwaige Prätendenten solche ihre Ansprüche innerhalb den nächsten 9 Wochen, längstens aber am 13 September a. e. bey hiesigem Amtgerichte anmelden, und durch untadelhafte Documenta justificiren, unter der Warnung, daß denen Aussenbleibenden nachher sowohl in Absicht des Heerdes, als des Käufers, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

2 Bey der Königl. Preussl. Regierung hieselbst ist auf Ansuchen des Secretarii Steinmeyer, Curatoris der Kinder des verstorbenen Justizbürgermeisters und Justiz Commissarii Wilhelm Rudolph Wende, da derselbe in dieser Qualität die Erbschaft des Vaters gedachter Kinder unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii angetreten, und um Vollziehung der Gläubiger gebeten hat, der erbchaftliche Liquidations-Proceß über besagten Bürgermeisters und Justiz Commissarii W. R. Wende Nachlaß dato eröffnet, und Citatio edictalis erkannt worden; und werden demnach alle und jede, welche einige Ansprüche an diesen Nachlaß, wozu folgende Güter gehören sollen,

1) ein



- 1) ein Haus, von der ersten Ehefrau, geborne Wagener, herrührend, welches jedoch von den Kindern erster Ehe in Anspruch genommen wird,
 - 2) ein Garten im kleinen Barkel bey Esens,
 - 3) 2/6 eines Platzes nebst Polders in der Rejmer Grode,
 - 4) drey Diemat, ehemals Edo Tammen Land,
 - 5) ein Kamp am Kreuzwege bey Esens,
 - 6) ein Morast von pl. m. 15 Ruthen,
 - 7) eine Frauen-Kirchenstelle in der Mittelreihe der Esener Kirche,
 - 8) ein Garten an der Straßenecke vor dem sub No. 1, angeführten Hause,
 - 9) ein Kirchengrab,
 - 10) ein Antheil an den Stindeschen Kirchenstuhl,
 - 11) ein kleiner Platz zu Oldendorf,
 - 12) eine Grundheuer in Heycke Eyben Warffstäte zu 12 Gl.
 - 13) eine dergleichen von Berend Serdes zu Uggast zu 7 Gl. 5 Sch.
 - 14) eine dergleichen auf Job. Kuitjens Platz zu Wesseraccum zu 21 Gl. Gold,
- es sey aus welchem Grunde Rechtsens es wolle, zu haben vermerken, hiemit und in Kraft dieser Edictal Citation, wovon eine alhier auf der Regierung, die 2te bey dem Stadtgerichte zu Esens, und die 3te bey dem Amtgerichte zu Wirtmund angeschlagen ist, vorgeladen, daß sie innerhalb 3 Monaten und längstens in termino peremptorio den 1 October, Vormittags 8 Uhr, vor dem ernannten Deputato Regierungsrath Hessingh auf der Regierung hieselbst erscheinen, um ihre Ansprüche an besagtem Nachlaß gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die ausbleibende Creditores aller ihrer Vorrechte verlastig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.
- Wobey denjenigen Creditoren, die an der persönlichen Erscheinung durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften gehindert werden, oder denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlet, die hiesigen Justiz-Kommissarii Adv. Fisci Ihering, Adjunctus Fisci Block, de Pottere und Liaden zu Mandatarien vorgeschlagen werden, an deren einen sie sich wenden, und mit Instruction und Vollmacht versehen können.
- Wornach sie sich zu achten haben.
- Begeben Ulrich in der Königl. Preußl. Ostfrel. Regierung den 17 Juny 1790.

3 Auf erfolgte Entweichung der hiesigen Eheleute Franz Düikers und Frau ist dato über deren in unbedeutenden Mobilien bestehendes Vermögen der Conkurs erkannt.

Es werden demnach alle und jede, an diese Eheleute Franz Düikers und Frau aus diesem oder jenem Grunde Anspruch habende, zur Angabe und Justification innerhalb 6 Wochen und präclusiv den 16ten Sept. Morgens 9 Uhr, vor dem Amtgerichte citiret, mit der Warnung:

daß die alsdenn ausbleibende Prätendenten von der Masse ab- und in Hinsicht der selben und der übrigen Creditoren zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Zugleich wird allen denjenigen, die noch etwa an die Gemeinschuldner etwas schuldig sind, oder Effecten und Güter von ihnen zum Unterpfande haben möchten, bey Strafe doppelter

doppelter Zahlung und Verlust des Pfandrechts aufgegeben, solches alles dem Amtgerichte auszuliefern und einzuliefern.

Endlich werden die entwichene Gemeinschuldner zum obgedachten präclussivischen Termin den 16ten Sept. 9 Uhr, gleichfalls vorgefordert, um von ihrer Entweichung Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls wider sie den Rechten nach in contumaciam verfahren werden wird. Leer im Amtgerichte, den 28ten Julii 1790.

4 Nachdem der Dirc Jans Eden zu Wymeer sich auf flüchtigen Fuß gesetzt, und verschiedene Mobilien mit fortgenommen hat, so ist über dessen in geringen Mobilien zurückgelassene Güter dato der Concurus eröffnet.

Es werden demnach alle und jede, an den Dirc Jans Eden aus diesem oder jenem Grunde Anspruch habende, zur Angabe und Justification innerhalb 6 Wochen und präclussivo den 16ten September, Morgens 9 Uhr, vor dem Amtgerichte citiret, mit der Warnung:

daß die alsdenn ausbleibende Prätendentes von der Masse ab- und in Hinsicht derselben und der übrigen Creditoren zum immerwährenden Stillschweigen verurtheilt werden sollen.

Zugleich wird allen denjenigen, die noch etwa an den Gemeinschuldner etwas schuldig sind, oder Effecten und Güter zum Untersand von ihm haben möchten, bey Strafe doppelter Zahlung und Verlust des Pfandrechts, aufgegeben, solches alles dem Amtgerichte auszuliefern und einzuliefern.

Endlich wird der entwichne Gemeinschuldner zum obgedachten präclussivischen Termin den 16ten September um 9 Uhr gleichfalls vorgefordert, um von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls wider ihn den Rechten nach in contumaciam verfahren werden wird. Leer im Amtgerichte den 26ten Julii 1790.

5 Beim Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam des Oberamtmanns Letting zu Aurich mand. nomine des Kammerherrn von Schilling, Edictales wider etwaige Inhaber und Besizer zweyer Schuld-Instrumente, über resp. 272 fl. in Gold und 148 fl. Courant, welche in den von Schillingschen ehemahls von Habneschen Schulden-Etat für Jacob Janssen Post in Leer notiret stehen, erkannt. Es werden demnach alle und jede, welche an diese beide Forderungen, oder an die etwa darüber aufgestellte Instrumente, als Eigenhümer, Cessionarien, Pfand- oder Brief-Inhaber irgend einiges Recht zustehen möchte, cum terminis von 6 Wochen, et präclussivo den 16 Sept. Morgens 9 Uhr, mit der Warnung vorgeladen:

daß sie im Ausbleibungsfall mit ihren Ansprüchen auf immer präcludiret seyn, und die etwaige Schuld Instrumente amortisiret werden sollen.

Leer im Königl. Amtgerichte, den 28 July 1790.

6 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund ist Citatio edictalis cum Terminis zur Angabe auf den 23 Sept. d. J. wider alle diejenigen erkannt, welche auf die dem Gerhard Cornelius vom Johann Goelen Mannen verkaufte Grundstücke: als 8 Diemath 72 1/12 Ruthen, 4 Diemath 98 5/12 Ruthen Landes in der Carolinen Grode, nebst einem Striche Deiche pl. m. 2 Diemath groß, und das auf dem Deiche stehende Haus und Garten (Königl. Erbpachtstücke) Spruch und Forderung haben, mit der Warnung:
daß



daß der Kauffhilling unter die sich meldende vertheilet, und die Ausbleibende weder gegen diese als den Käufer ferner gehört werden sollen.

7 Bey dem Magistrat zu Norden ist auf Ansuchen des Tobias Kemmers citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das im Westerlunt 3ten No. 358, an der Spilstraße zu Norden belegene, von ihm öffentlich angekaufte, dem Berend Wull zuständig gewesene Haus nebst 3 Aedern, Real-Ansprüche und Foderung zu haben vermeynen, cum terminis reproductionis et annotationis auf den 4 October a. c. um 9 Uhr, unter der Verwarnung erkannt, daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an das Haus präcludiret, und ihnen deshalb sowohl gegen den Käufer, als gegen die sich meldende zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

8 Da die Rectificirung der Register von den Sitzstellen und Todtengräbern in der großen Kirche und respect. auf dem dazu gehörigen Kirchhofe in der Stadt Emden erforderlich ist, so ist bey dem Stadtgerichte zu Emden auf Ansuchen der Kirchvögte der großen Kirche citatio edictalis contra quoscunque, welche ein Eigenthumsrecht an den Sitzstellen in der besagten Kirche und auf dem dazu gehörigen Kirchhofe vorhandenen Todtengräbern zu haben vermeynen, dahin erkannt:

daß sie solches ihr Eigenthumsrecht innerhalb 3 Monaten, und längstens in Termino reproduct. präclusivo auf den 19 Oct. nächstkünftig, des Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputato Rathsherrn Adami zu Rathhause, entweder persö. lich oder durch einen gehörig instruirten Justiz-Commissarium, wozu ihnen die hiesige Justiz-Commissarii Schmid, Blahm und Ardels zur Wahl vorgeschlagen werden, ad acta angeben und justificiren müssen, unter der Verwarnung:

„daß diejenigen Sitzstellen und Gräber, in Ansehung derer sich niemand gemeldet hat, oder deren Eigenthum nicht nachgewiesen ist, und deren Besitzer Namen in dem zeitigen Register noch nicht eingetragen sind, der Kirche anheim fallen sollen.

9 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund sind Edictales wider alle diejenige erkannt, welche auf die von weyl. Eibe Hayung Lucas öffentlich verkaufte, von Emte Poppen Müller erkandene 12 Diematthen adelich frey Landes, in Endzettel belegen, Spruch und Foderung zu haben glauben, und Terminis zur Abgabe auf den 21. October festgesetzt; mit der Warnung, daß die sich nicht meldende ausgeschlossen, und wider den Käufer und die zum Empfang kommende Gläubiger nicht weiter gehört werden sollen.

10 Beym Königl. Pevsumschen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des Schusters Elias Melchers Bading Ehefrauen, Catharina Elisabeth le Sage zu Saardam, des Kleidermachers Zibbe Peters le Sage zu Pevsum, und des Böttchermeisters Anton zur Helken Ehefrauen Johanna Gertrud le Sage zu Aurich, citatio edictalis wider deren auf Pevsum gebürtigen, seit pl. m. 14 Jahren abwesenden Bruder Hinrich Rudolp le Sage, oder dessen etwaige unbekante Erben und Erbennehmer cum terminis von 9 Monaten, et präclusivo auf den 5 May 1791, unter der Verwarnung erkannt:

Daß, wenn besagter Hinrich Rudolp le Sage, oder dessen etwaige unbekante Erben sich nicht längstens in diesem Termino entweder persönlich, oder durch einen legitimirten Mandatarium, wozu der Justiz-Commissarius Stärenburg vorgeschlagen

schlagen wird, melden, ersterer für todt erkläret, die etwaige Leibeserben mit ihren Ansprüchen präcludiret, und das Vermögen des Citati, so aus 400 Gl. 7 Sch. 17 1/2 w. Dffrl. und pl. m. 140 Gl. Holl. besteht, seinen obb. genannten Geschwistern zuerkannt werden solle.

11 Beim Amtgerichte zu Leer ist dato über das aus ungefehr 825 Gulden holl. bestehende Vermögen des weil. Wilhelmus H. Smeins zu Soene wegen Unzulänglichkeit der Masse der generale Concurs eröffnet worden. Es werden demnach sämtliche Gläubiger des weil. Gemeinschuldners hiedurch vorgeladen, ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 9 Wochen et präclusivo den 28ten October c. Morgens 9 Uhr entweder persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte, bei hiesigem Königl. Amtgerichte anzugeben, und behdrig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Uebrigens wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner weil. Wilhelmus H. Smeins etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften unter sich haben, aufgegeben, solche mit Vorbehalt ihres Rechts dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung eine nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und andern Rechts nach sich ziehen werde. Leer im Königl. Amtgericht den 7 August 1790.

12 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Esens ist auf Ansuchen des Hausmanns Hinrich Wols am alten harr. Syhl, wegen des durch ihn privatim erstandenen, daselbst belegenen und dem Hausmann Dienmann Janssen Wilms eben daselbst zuständig gewesenen Plages, nebst 11 1/8 Diemarthen Gult Hanenschen Landes, citatio edictalis wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Real Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, cum terminis von 12 Wochen, et reprod. aequae ac annot. präcl. auf den 1sten Oct. inst. unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbl. ibende mit ihren etwaigen Real Ansprüchen auf gedachte Grundstücke präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

13 Auf Ansuchen des geheimen Kriegsraths Freyherrn von Richden zu Leer, ist bei dem Amtgerichte zu Leer

- 1) wegen eines von weyl. Hinrich Meinders zu Heisfelde Erben, Wäbke Hinrichs et Conj. privatim angekauften zu Heisfelde belegenen Hauses, nebst dem bisher dabey gebrauchten Lande und sonstiger Gerechtigkeiten,
- 2) wegen der dazu gekauften, vorhin von obbesagtem Hause abgerissenen 4 Pferde- 4 Kuh- und 2 Enter- oder Jungvieh- Weiden zu Heisfelde, und auf der dasigen Gemeinheit belegen,

und deren Kaufgelder, der Liquidations Proceß eröffnet, und Citatio edictalis erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an diesem Hause und Ländereyen cum annexis, oder auch deren Kaufgelder, aus Erb- Naber- oder jedem andern dinglichen Rechte, Anspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens in terminis präclusivo, den 28 Sept. c., Morgens 9 Uhr, beim hiesigen Amtgerichte anzugeben, und deren Richtigkeit behdrig zu justificiren, unter der Warnung:

(No. 36. K L L L)

daß



daß die ausbleibenden Real-Prätendenten mit ihren Ansprüchen an diesen Grundstücken präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welche etwa die Kaufgelder vertheilet werden, auferlegt werden soll.

Leer im Königl. Amtgericht, den 16 Julii 1790.

14 Beim Amtgericht zu Leer ist ad instantiam des Kaufmanns Johann Hinrich Garrels, und des Liard Wagener zu Leer, sodann des Harm Peters beim Dach, der Gebrüdere Hector und Albert Wischer, des Arend Arends, Berend Rolffs, Lönjes Hajen & Schattjer, Jürgen Lammers und Haite Lammers zu Leer, über die von der Wittve Gesina Anna von Santen geb. von Rehden, zu Emden, öffentlich erstandene 12 Bau-Acker, und zwar

- 1) der Kaufmann Johann H. Garrels, einen Acker auf der Ofter Gasse beim Strohhuth belegen,
- 2) der Liard Wagener, einen dito auf der Wester Gasse,
- 3) der Harm Peters, einen dito auf der Ofter Gasse beim Rossberg belegen,
- 4) die Gebrüder Hector und Albert Wischer, einen Acker auf der Wester Gasse,
- 5) der Arend Arends, einen dito daselbst,
- 6) der Berend Rolffs, drey dito daselbst,
- 7) der Lönjes Hajen & Schattjer, zwey dito auf der Ofter Gasse beim Rossberg belegen,
- 8) der Jürgen Lammers, einen dito auf dassiger Gasse bei der Delmühle,
- 9) der Haite Lammers, einen dito auf der Ofter Gasse am sogenannten schwarzen Pfahl bei der Delmühle belegen,

und deren Kaufgelder, der Liquidations Proceß eröffnet, und Citatio edictalis erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche aus einer Hypothek Servitut, oder einem andern dinglichen Rechte, auf besagte Grundstücke Anspruch zu haben vermerken, hiemit vorgeladen, sich damit innerhalb 9 Wochen, längstens in termino präclusivo den 30sten September c. Morgens 9 Uhr, entweder persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte, bei hiesigem Amtgerichte zu melden, und ihre Forderungen behörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die ausbleibende Prätendenten mit ihren Real-Ansprüchen an die Grundstücke präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen die Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welche etwa die Kaufgelder vertheilet werden möchten, auferlegt werden solle.

Leer im Königl. Amtgericht, den 16 Julii 1790.

15 Der weyländ Hinrich Hoypfen negotiirte vermöge Obligationis vom 19 Jul 1738, welche von dem Aussteller sub dato 2. May 1739 noch einmal ratihabiret worden, von dem weyl. Procuratore Sebastian Nöse zu Aurich 600 Ostfriesische zehnschüssige Gulden in vollgültiger Münze zur Abfindung einer Catharina Eagers wegen des Debitoris Curatel-Rechnung, und verpfändete dafür dem Gläubiger die drey sogenannte Cordes-Kämpfe um Aurich belegen, mit Bewilligung der Eintragung auf dieselben, welche Ins-tabulation im Hypothekenbuch sub Num. 61. 62. und 63. Tomi 5. der Kämpfe um Aurich auch sub dato 29 April 1754 versüaet ist.

Die Tochter des weyl. Procuratoris Nöse, Anna Helena, verehelichte Bürgermeistlerin Wende, hat wegen Abtrag dieses Capitals zu 600 fl. mit rückständigen Zinsen dem
Jellrich



Falleich Hoysen, einem Sohn des Aufseilers Hinrich Hoysen, sub dato 9. May 1775 quittiret, und der wepl. Bürgermeister Mencke hat diese Quittung seiner Ehegenossin sub dato 29. Mart. 1786 coram Notario et duobus testibus recognosciret, mit der Erklärung, daß die Obligation, die er nicht finden können, für mortificiret geachtet, und das daraus originirte Capital zu 600 Gl. im Hypothequenbuch geldschet werden möge, die Löschung ist aber nicht veranstalet.

Da inzwischen der jezige Besitzer der 3 Römpe, worauf dieses Inhabulatum noch offen stehet, der Ede Weyers Wolken zu Aurich die Delectio desselben verlanget, und solches, weil die originale Obligation fehlet, ohne öffentliches Aufgebot nicht geschehen kann; so werden auf Antrag gedachten Ede Weyers Wolken Behuf der Löschung obigen Inhabulati zu 600 Gl. von dem Amtgerichte zu Aurich die Cessionarien und Briefs-Inhaber hiedurch edictaliter abgeladen, um sich mit ihren Ansprüchen an die im Hypothekenbuch noch offen stehende Schuld des wepl. Hinrich Hoysen innerhalb 9 Wochen, längstens den 28 September dieses Jahres bey diesem Gerichte zu melden, und solche zu rechtfertigen, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludiret, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, darnach die Obligation des Hinrich Hoysen für mortificiret erklärt, und das Capital zu 600 Gl. von den Immobilien des Ede Weyers Wolken im Hypothequenbuch geldschet werden solle.

16 Beym Amtgerichte zu Friedeburg ist auf Ansuchen des Eilerd Sieverts und Johann Michels vror. noie. Citatio edictalis wider die unbekanntes Besitzer nachstehender auf ihrer an Siefske Röhben verkauften, von Ancke Balsfers herrührenden Rötterey zu Kleinhorsten, im Hypothequenbuche eingetragenen Forderungen, welche die vormalige Mitbesitzerin Leite Margretha Wenden und deren Ehemann Gerrel Ahrichs aufgenommen, als

- 1) 300 Rthl. welche von Johann August Kunstenbach angeliehen und den 28 July 1752 eingetragen,
- 2) 301 rthl 9 sch. welche von Ditto Bley angeliehen und den 1 ten Juny 1748 protocollirt,
- 3) 100 rthl. welche von Casper Bley angeliehen und den 2ten Febr. 1751 protocollirt,
- 4) 114 rthl. 12 sch. 5 mitt, so Albert Tobias Cramer angeliehen und den 8 Febr. 1755 eingetragen worden, sodann
- 5) 118 rthl. 15 sch. als der Werth der Illatorum des weiland Sievert Sieverts ersten Frauen,

cum Termino annotationis auf den 23ten September unter der Warnung erlanat:

daß die ausbleibende Besitzer gedachter Forderungen oder deren Erben, Cessionarien oder andere Briefs-Inhaber mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludiret, und gedachte Forderungen im Hypothekenbuche geldschet werden sollen.

17 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden alle und jede, welche auf die von der Eheleute Johann und Greetje Uffen Erben an Gerd Jaussen öffentlich verkaufte, von diesem an Harm Poppen Leerhoff zu Schott privatim übertragene 4 Diemathe Landes, die Leem-Dobben genaant, auf der Urganter Weede belegen, ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Benäherungs- oder sonstiges Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, binnen 9 Wochen, längstens am 28 September, Vormittags, ihre Ansprüche

anju.



anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an die 4 Diemathe werden präcludiret, und ihnen sonal gegen den Besitzer derselben Harm Poppea Verhoff, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

18 Nachdem in Sachen des weyl. Krämers Hinrich Noembes Wittwen und Kinder, Extrahenten wider dessen Nachlassenschaft Creditores ac Præsententes Terminus zur Vorlegung des Distribution-Plans auf den 13 September angeleget werden; so werden Interessentes hiemit auf diesen Terminum, Vormittags um 9 Uhr, anhero vorgeladen, um Vorlegung des Plans zu gewärtigen.

Im Ausbleidungsfall wird solcher als richtig angenommen, und nachher niemand mit etwaigen Requisitionis dagegen gehöret werden. Persum am Königl. Amtsgerichte den 28 August 1790.

Notifikationen.

1 Nachdem unser Sohn Carl Sassen seit einigen Jahren eine solche verschwenderische Lebensart geführt, daß er das ihm künftig zu Theil werdende Vermögen schon völlig erhalten und durchgebracht hat: so machen wir dem geehrten Publico hiemit bekannt, daß niemand dem gedachten Carl Sassen nur irgend etwas creditire oder verabsolgen lasse, indem wir nicht willens sind, das Geringste fernerhin für ihn zu bezahlen, wornach sich also ein jeder zu richten hat. Zurich, den 20 August 1790.

Anton Sassen.

2 Die Juden-Schächter zu Esenß, David Dyppeheimer, Abraham Davids, Gossel Josephs, Gossel Jacobs et Consorten lassen hiemit bekannt machen, daß sie eine Partbey Schaafelle zu verkaufen haben; wer Lust hat zu kaufen, kann sich bey ihnen melden.

3 Hinrich Heeren Meediel machet dem geehrten Publico hiemit ergebenst bekannt, daß er das Blausäben angefangen habe und gegenwärtig in der Ostersirasse zu Norden wohne, wo Jan Martens Syree gewohnt hat; er ersuchet um geneigten Zuspruch, und verspricht prompte Behandlung; auch ist bey ihm zu bekommen: Sietten-Wollen- und Leinen-Sara zu den billigsten Preisen.

4 Die Deich- und Syhrichter der combinirten Wymeerster Syhl-Acht wollen das Tief zwischen dem Steinen- und Krumbeckster Syhl auf dem Christian Eberhards Bölder, lang pl. m. 250 Ruthen, zu reinigen und zu graben, am Mittwoch, den 8ten September 1790, Morgens 10 Uhr, bey des Syhlwärters Christian Christians-Hause, an den Winkannehmenden ausverdingen. Liebhaber solcher Arbeit können sich zurigesezten Zeit und Ort einfinden und nach Gefallen annehmen. Die Conditiones können 8 Tage vor der Auswinnung bey dem Bogten Appeldorn zu Bunda, und bey den Deich- und Syhrichtern eingesehen werden.

5 Diejenige, welche annoch Bücher, die ihnen von dem weyl. Regierungsrath von



von Briefen angeliebet worden, besitzen, werden hiedurch angelegentlichst ersuchet, selbige mit dem ehesten gebhörigen Dits wieder abliefern zu lassen.

6 Auf den, in dem Intelligenzblatt No. 32. a. c. bekannt gemachten Calender, unter dem Titel:

„Historischer Calender für Damen 1791, enthält die Geschichte des 30jährigen Krieges, von Herrn Hofrath Friedrich Schiller,“
wird bei folgenden Herrn Subscription angenommen, als in Emden E. Eckhoff, Buchbinder, in Greetshl W. Diepen, in Norden E. Normann und Boldens, in Neustadt Götters Friedr. Bog. Imann und Neufow, Buchbinder, in Aurich Rentenschreiber Frahm, Koschen und Buchbinder Tiaden, in Leer bei mir selbst. Mäden.

7 Ich mache hiemit bekannt, daß bey mir wiederum ächter Braunschweiger unverfälschter, nach Ehemaligen Grundsätzen verarbeiteter Echorien-Coffee, wornach bey mir lange Zeit her so viele vergebliche Nachfrage gewesen, zu bekommen ist, und zwar bey grossen und kleinen Parteyen, in ganzen, halben und viertel Pfunden, und zwar zu einem solchen billigen Preise, daß ein jeder, der davon Gebrauch macht, zufrieden seyn kann, in Rücksicht der Güte, gegen andere Waare, wovon sich bereits viele während der Zeit, als ich keinen gehabt habe, (und so eiligst nicht wieder herbei habe schaffen können,) überzeugt haben. Denen, die damit handeln und wieder verkaufen, dienet zur beliebigen Nachricht, daß sie bey 25, 50 und 100 Pfund solchen ein ansehnliches, jedoch gegen baare Bezahlung, wohlfeiler haben; auch wird man in der Folge besorgt seyn, daß allhier stets dieser ächte Echorien unverändert zu bekommen seyn wird. Leer, den 18 August 1790. Mäden.

8 Man hat von Zeit zu Zeit durch diese Blätter die Herren Subscribenten, welche noch mit der Bezahlung theils für die 3 Bände, theils für den 2ten und 3ten und theils für den letzten Band des Gelehrten OstFrieslands allein, in Rest stehen, um den Abtrag des bekannten Preises gebeten, wodurch verschiedene auch Bezahlung geleistet, die mehresten aber, der angezeigten Ursachen ungeachtet, sich nicht daran gelehret haben. Da nun die gänzliche Tilgung des Druckerlohns, Papiers 2c. sehr andringlich begehret wird, und diese Kosten, wie schon mehrmalen erwehnet worden, aus den Subscriptionsgeldern zuerst bestritten werden müssen, so ersuchen wir hiedurch abermals diejenige, welche amnoch mit dem Subscriptionsgelde in Rest stehen, solches des sordersamsten an den Buchbinder Tiaden in Aurich abzuführen, weil man sonst in die Nothwendigkeit sich gesetzt siehet, da unmöglich an jeden besonders geschrieben werden kann, sie namentlich durch diese Blätter zu erkunern, und hiernächst mit gerichtlicher Hülfe die Gelder beifordern zu lassen.
Die Herausgeber des Gelehrten OstFrieslands.

9 Johann Friedrich Trendtel junior, Buchhändler und Buchbinder in Fever, machet hiedurch bekannt, daß der historische Calender für Damen 1791, vom Hrn. 2072
7a



rath Fr. Schiller, die Geschichte des 30jährigen Krieges enthaltend; wie auch alle übrige Calender, sobald dieselben heraus gekommen, ohne darauf bey ihm pränumerirt oder subscribirt zu haben, zu bekommen sind. Auch kann nächstens ein neuer Catalogus seiner neu angeschafften Bücher gratis bey ihm abgehohlet werden.

10 Ich habe dieser Tegen von Stockholm eine Ladung besten Schwedischen Stockholmer Theer, und eine Parthey besten Christianstadt Krosch, auch kürzlich von Gothenburg eine Ladung von allen platten und vierkantigen Eisensorten erhalten, welche Artikel ich, wie auch eine Parthey sehr gute Nägelkruthen, jedem, der davon bedürftig seyn möchte, zu den billigsten Preisen offerire, und um gütigen Zuspruch ergebst bitte

Ferd. W. Schöder, junior.
Wohnhaft am großen Kirchhofe in Emden.

11 Men verwagt athier daaglyks een Partytje Stockholmer Grootbands Teer, die voort by Aankomst door de Makelaars Smid en Sywets publyk zal gepraesenteert, en de Verkoopdag naader zal opgegeven worden. Emden, den 27 August 1790.

12 Da die Gemeine zu Banda resoloiret ist, eine neue größere Orgel in ihrer Kirche bauen zu lassen, weil die jetzige für ihre Kirche zu klein, so ist sie willens, die in einer kleinere Kirche noch lange brauchbare Orgel zu verkaufen. Diese besteht aus folgenden Stimmen:

Im Manual.			Im Brustwerk.		
1. Prinzipal	•	8 Fuß.	1. Gedackt	•	8 Fuß.
2. Quinta	•	16 "	2. Flüt	•	4 "
3. Hohlflüt	•	8 "	3. Octav	•	2 "
4. Octav	•	4 "	4. Quint	•	1½ "
5. Bassat	•	3 "	5. Siffel	•	1 "
6. Octav	•	2 "	6. Scharff	•	3 Fach
7. Gemshorn	•	2 "	7. Dulcian	•	8 Fuß
8. Serquialter	•	2 Fach	Tremulant		
9. Mixtur	•	4, 5, 6 "	2 Cimbelfternen		
10. Trompet	•	8 Fuß	Koppelung.		

Diese Orgel hat 2 Claviere mit langen Octaven von 47 Tönen, nebst angehängtem Pedal und 4 Bälgen, welche nebst dem ganzen Kasten von dem besten eichen Wagenshol gemacht sind. Kauflustige, welche solche einsehen und hören wollen, können sich bey den Herrn Kirchvogten S. H. v. Hetern und S. Brands daselbst förderfamst melden, und die Conditiones vernehmen. Auch giebt der Herr Orgelbauer Müller in Witmund nähere Nachricht von der Beschaffenheit und wie das Werk weiter auf eine dauerhafte Art eingerichtet werden kann. Briefe erbittet man sich franco.

Todes-Anzeige.

13 Den Verwandten, Freunden und Hönnern des Candidaten Schmieding in Aurich, wird hiemit von den Aeltern und Geschwistern desselben angezeigt, daß es Gott gefallen, denselben nach einer Krankheit von beynähe drey Wochen, am 27sten vorigen Monats



Monat August, durch den Tod von dieser Welt zu nehmen, und in die Ruhe der Frommen zu versetzen. Wer den Character dieses Redlichen kennen zu lernen Gelegenheit gehabt, wird den tiefgebeugten Angehörigen desselben sein Beyleid nicht versagen können. Nebst dem Ersuchen, diese Anzeige statt der sonst gewöhnlichen Trauerbriefe gelten zu lassen, wird zugleich alle Condoleuz gehorsamst verboten.

**Brodt, Fleisch, und Bier-Taxe der Stadt Aarich,
für den Monat Sept. 1790.**

Ein Ruckenbrodt von 8 1/2 Pfund		00	St.
Zwey Eyerbrödde, Puffen und Frankbrodt zu 1 1/2 Loth		4	
Zwey Schoonroggen ganz von Weizenmehl a 5 1/2 Loth		4	
Zwey dito, theils von Rucken theils von Weizen a 7 Loth		4	
Zwey Sauerbrödde zu 8 Loth		4	
Rindfleisch die beste Sorte a Pfund		3	
die mittlere Sorte		2	
die geringere oder 3te Sorte		2	
Kalbfleisch die beste Sorte das hinter Viertel a Pf.		4	
das vorder Viertel		3	
die mittl. Sorte, das hinter Viertel		3	
das vorder Viertel		2	
die geringere oder 3te Sorte im Durchschnitt		2	
Schaaß- oder Lamsfleisch das beste a Pfund		2 1/2	
Schweinfleisch a Pfund		4	
Wettwurst a Pf.		6	
Speck		6	
Lacken dito		7	
Schweinfett oder Rüssel		10	
Eine Tonne gut Bier	2 Rthlr.	12	St.
Ein Krug davon		1 1/2	
Eine Tonne dünn Bier	1 Rthlr.	26	
Ein Krug davon		1	



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Main body of faint, illegible text, appearing to be a list or table of contents.

Additional faint, illegible text at the bottom of the page.

